

# Geschäftsführer: Raus aus der Haftungsfalle

Haftungsrisiken werden von Geschäftsführern und Managern in verantwortungsvollen Positionen oft unterschätzt. Sie müssen für viele Entscheidungen mit ihrem Privatvermögen einstehen, wenn sie keine Vermögensschaden-Haftpflicht abgeschlossen haben.

VON KONRAD HAHN

Geschäftsführer und Manager von Unternehmen sind nicht unantastbar. Für Fehlverhalten müssen sie oft die haftungsrechtlichen Konsequenzen tragen. Die wachsende Internationalität von Geschäftsbeziehungen, der größere zeitliche Druck unter dem Entscheidungen fallen, erhöht die Gefahr von Fehlern. Per Gesetz haften Organe juristischer Personen für die Folgen fahrlässigen Handelns unbegrenzt mit dem Privatvermögen. Zum Personenkreis zählen Vorstände und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften sowie Geschäftsführer und Beiräte von GmbHs. Die Haftung betrifft das Innenverhältnis, also das Verhältnis zum Unternehmen selbst und zu seinen Kapitalgebern, sowie das Außenverhältnis, also zum Beispiel gegenüber Lieferanten.

Typische Fälle, bei denen ein Geschäftsführer womöglich zur persönlichen Haftung herangezogen wird, sind mangelhafte Buchführung, Konkursverschleppung, Fehler im Personalbereich

wie Formfehler bei Kündigungen oder beim An- und Verkauf von Vermögenswerten. Bei der Haftung geht es insbesondere um den Bereich der umfangreichen Organpflichten, wie sie zum Beispiel in Paragraph 43 GmbH- sowie Paragraph 93 Aktiengesetz geregelt sind.

Außerdem müssen die Prinzipien der gesamtschuldnerischen Haftung sowie der Umkehr der Beweislast bedacht werden: Nach dem Eintritt eines Schadensfalls wird automatisch das Verschulden des Managers unterstellt. Diese »Generalverantwortung« des Einzelnen führt dazu, dass Gerichten eine breite Basis für die Anerkennung von Forderungen geboten wird. Schon der geringste Anschein einer Fahrlässigkeit genügt oft, um Haftungsansprüche auszulösen.

## D-&-O-Policen gibt es nicht bei jeder Versicherung

Einen Ausweg aus dem möglichen Dilemma, das durch einen Haftungsfall

## AUTOR



Konrad Hahn,  
Dr. Schmitt GmbH  
Unternehmensberatung

Der Autor ist leitender Prokurist der Dr. Schmitt GmbH. Das Unternehmen hat sich auf die Beratung von betrieblichen Versicherungen spezialisiert. Zum Thema »Manager-Haftung« ist dort eine spezielle Broschüre abrufbar, die zahlreiche aktuelle Schadensfälle aus der Presse darstellt.

■ **KONTAKT:** k.hahn@dsu-gmbh.de



Villa, Sportwagen und das Golfen sind Statussymbole erfolgreicher Geschäftsführer. Wer keine Vermögensschaden-Haftpflicht abgeschlossen hat, kann sie schnell verlieren.

ausgelöst wird, eröffnet der Abschluss einer Berufs- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Während die Directors-&Officers-Policen oder kurz D-&O-Versicherungen in den USA längst zum selbstverständlichen Absicherungsschutz von Unternehmen für ihre Geschäftsführer gehören, sind sie in Deutschland kaum verbreitet. Zum versicherbaren Personenkreis zählen gegenwärtige, frühere und künftige Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts-, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie der Geschäftsführung und ähnlicher Organe. Mitversichert sind oft auch Prokuristen und leitende Angestellte.

Die Versicherung erstreckt sich vor allem auf die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen, den Ersatz berechtigter Schadensforderungen und die Kosten der Rechtsverfolgung. Der Schutz des persönlichen Vermögens der jeweiligen Entscheidungsträger sowie der juristische Beistand gegen unbegründete Ansprüche stehen im Vordergrund. Mit dem Leistungspaket einer D-&O-Versicherung im Rücken hat die Unternehmensleitung den erforderlichen Rückhalt für die täglich zu treffenden Entscheidungen.

## Die richtigen Konzepte zu finden ist nicht einfach

Noch existieren keine aussagekräftigen Statistiken darüber, wie viele Kapitalgesellschaften in Deutschland bereits eine D-&O-Police für ihr Management abgeschlossen haben. Das Prämienaufkommen hat sich allerdings innerhalb weniger Jahre von 5 auf mehr als 75 Millionen Euro mehr als verfünffach. Die ersten Anbieter hier zu Lande waren Versicherungen aus den USA. Doch seit 1995 bieten auch deutsche Gesellschaften entsprechende Policen an. Etwa 15 bis 20 Assekuranten vertreiben inzwischen D-&O-Versicherungen. Darunter sind zum Beispiel AIG Europe, die Allianz, AXA, ACE, CHUBB, Gerling, R+V und die Victoria.

Die Versicherungskonzepte basieren zwar auf dem gleichen Prinzip, dennoch sind sie mitunter sehr unterschiedlich. Nur auf die zu zahlende Prämie zu schauen – sie beträgt, abhängig von den versicherten Risiken und der Bilanzsumme

## CHECKLISTE

### Worauf bei D-&O-Policen zu achten ist

■ Wer ist versichert? In der Regel umfasst die Versicherung Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft (Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungs-, Bei- und Aufsichtsräte). Bei ausländischen Anbietern wie AIG, CHUBB, Cigna sind leitende Angestellte oft mitversichert.

■ Sind Tochterunternehmen mitversichert? Auch die Organmitglieder von Tochtergesellschaften sollten mitversichert sein, sonst liegt eine der gesamtschuldnerischen Haftung zuwiderlaufende Einzelversicherung vor.

■ Sind gesetzliche Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur versichert? Bei vielen Anbietern werden nur gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts versichert. Wichtig ist die Mitversicherung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vor allem wegen der Paragraphen 33 und 69 der Abgabenordnung: Gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften haften für Steuerschulden der Gesellschaft persönlich.

■ Wie sind Ansprüche der Gesellschaft ge-

gen das Organ versichert? Schließen deutsche Anbieter oft aus wegen der Angst vor Manipulationsgefahren.

■ Wie sind Ansprüche von Groß- oder Mehrheitsgesellschaftern versichert? Ihre Ansprüche können durch bestimmte Klauseln ausgeschlossen werden.

■ Wann liegt der Versicherungsfall vor? Den Policen liegt meist das Anspruchserhebungs- in Verbindung mit dem Verstoßprinzip zu Grunde. Der Schadensersatzanspruch muss also schriftlich während der Vertragslaufzeit erfolgen. Zusätzlich muss bei deutschen Anbietern in der Regel die Pflichtverletzung im Versicherungszeitraum erfolgt sein.

■ Wie sieht der zeitliche Umfang des Versicherungsschutzes aus? Wichtige Punkte sind: Rückwärtsdeckung und Nachverhaftung. Durch eine Zusatzvereinbarung kann der Versicherungsschutz nach vorne und nach hinten verlängert werden.

■ INFO: [www.dsu-gmbh.de](http://www.dsu-gmbh.de)

des Unternehmens bei 500.000 Euro Deckungssumme, zwischen 2.000 und 6.000 Euro – ist daher falsch. Per Checkliste sollte ein Katalog über die zu versichernden Leistungen sowie Umfang und Grenzen der Deckung aufgestellt werden. Wichtig ist, eine ausreichende Deckungssumme festzulegen. Erst dann sollte via Prämienvergleich der günstigste Anbieter ausgesucht werden.

Wie so oft liegt der Teufel im Detail. Der Versicherungsschutz sollte nicht nur komplett Vorstand, Aufsichtsrat beziehungsweise die ganze Geschäftsführung umfassen, sondern auch zu der gesamtschuldnerischen Haftung von Organen passen. Ressortaufteilungen unter Vorstandsmitgliedern führen zu keiner Haftungsfreistellung. Auch die Innenansprüche sind im Normalfall durch eine D-&O-Versicherung abgedeckt, trotz möglicher Konfliktsituationen zwischen dem Unternehmen als Beitragszahler und Anspruchsteller und Organmitgliedern als Anspruchsgegner.

Bedingungsvergleiche offenbaren jedoch erhebliche Unterschiede beispielsweise in puncto Mitversicherung des Umwelt- und Produktrisikos sowie der Einräumung von Rückwärts- und Nachversicherungen. Das heißt, dass die Versicherung schon ab einem gewissen Zeitraum vor dem Abschluss gültig ist beziehungsweise nach einer Kündigung weiterbesteht. Mitunter enthält der Abschlusskatalog jedoch unliebsame Überraschungen. Wenigstens sind die Prämien als Betriebsausgaben absetzbar.

## D-&O-Versicherung schützt nicht im Strafrechtsfall

Oft kommen Geschäftsführer oder Vorstände auch mit dem Strafrecht in Kontakt. Vor den damit ausgelösten Folgen schützt keine D-&O-Versicherung. Schon der Vorwurf, es könne sich um eine Straftat handeln, kann teure Verfahren zur Folge haben. Eine Strafrechtsschutz-Versicherung kann daher eine sinnvolle Ergänzung sein. ■